

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 93

ausgegeben am 25. Februar 2013

Verordnung

vom 19. Februar 2013

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung

Aufgrund von Art. 59 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBL. 1962 Nr. 4, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. November 1997 über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung, LGBL. 1997 Nr. 205, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Die Jagdeignungsprüfung und die Jagdaufseherprüfung sind vor einer von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellten Jagdprüfungskommission abzulegen.

Art. 3 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 3a

Zulassung zur Prüfung

1) Bewerber haben beim Amt für Umwelt schriftlich um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

2) Bewerber für die Jagdeignungsprüfung haben dem Ansuchen den Nachweis über die Absolvierung der vor dem Prüfungsantritt zu leistenden Hegestunden nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a beizulegen.

3) Bewerber für die Jagdaufseherprüfung haben dem Ansuchen beizulegen:

- a) Geburtsschein;
- b) Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Liechtenstein;
- c) amtsärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung;
- d) Nachweis der bestandenen liechtensteinischen oder einer in Liechtenstein anerkannten ausländischen Jagdeignungsprüfung;
- e) Nachweis der Absolvierung eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Erste Hilfskurses;
- f) Nachweis der Absolvierung der vor dem Prüfungsantritt zu leistenden Hegestunden nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b durch Vorlage des von der Jagdprüfungskommission genehmigten Arbeitsheftes "Hegestunden";
- g) Auszug aus dem Strafregister.

4) Die Aufteilung des Prüfungsstoffes unter die Mitglieder der Jagdprüfungskommission obliegt dem von der Regierung bestimmten Vorsitzenden.

Art. 4 Abs. 2 Bst. f und g

- f) Wildtierbiologie und Jagdplanung;
- g) Wildtierökologie.

Art. 5 Abs. 1 bis 3

1) Die Anzahl der zu leistenden Hegestunden in den Bereichen Jagd, Waldwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz wird von der Jagdprüfungskommission festgelegt und beträgt:

- a) für die Jagdeignungsprüfung mindestens 30 Stunden;
- b) für die Jagdaufseherprüfung mindestens 170 Stunden.

2) Die geleisteten Hegestunden werden durch den verantwortlichen Bereichsleiter auf einem amtlichen Protokollformular bestätigt. Die Protokolle sind der Jagdprüfungskommission zuzustellen.

3) Zusätzlich haben Bewerber für die Jagdaufseherprüfung die ausgeführten Tätigkeiten im Arbeitsheft "Hegestunden" detailliert zu beschreiben und periodisch der Prüfungskommission vorzulegen.

Art. 6 Abs. 2

2) Besteht ein Prüfungsbewerber die Prüfungsgegenstände "Waffenhandhabung" oder "Schiessen" nicht, so muss er innerhalb von 30 Tagen zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter